



Anweisungen für Arbeitnehmer betreffend den Antrag auf Versicherungsnachweis bei Ausübung der Berufstätigkeit außerhalb Luxemburgs

Einleitung

Der Antrag ist vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn der Arbeitnehmer, der bei den Luxemburger Sozialversicherungen angemeldet ist, entsendet wird, um **vorübergehend** in einem anderen Land zu arbeiten. Der Antrag ist ebenfalls auszufüllen, wenn der Arbeitnehmer seine Berufstätigkeit **regelmäßig** in mehreren Ländern der EU, des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz ausübt. Wenn möglich sollte der Antrag an die Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS) geschickt werden, **bevor der Arbeitnehmer sich ins Ausland begibt**.

Der Antrag ist nicht auszufüllen:

- von Arbeitgebern, die Zeitarbeiter beschäftigen. Diese Arbeitgeber stellen einen Arbeitsantrag für ihre Arbeitnehmer in einem anderen Land mittels [eines Anmeldeformulars für Zeitarbeiter](#) aus;
- von Arbeitgebern, die ihre Arbeitnehmer in einen Mitgliedsstaat der EU für eine vorhersehbare Dauer von mehr als 24 Monaten entsenden oder denjenigen, die eine Entsendung in einen solchen Staat über die Dauer von 24 Monaten hinaus zu verlängern wünschen. Diese Arbeitgeber müssen einen Ausnahmeantrag betreffend die gewöhnlich anzuwendenden Rechtsvorschriften beim Ministerium für soziale Sicherheit, 26, rue Zithe in L-2936 Luxemburg, beantragen;
- von Arbeitgebern in allen Fällen, in denen die Luxemburger Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherungen nicht anwendbar sind. Diese Fälle werden in der Rubrik „Bearbeitung eines Antrags und anzuwendende Rechtsvorschriften“ beschrieben.

Anbei folgen Erklärungen zu den verschiedenen Rubriken. In der Regel gilt: Wenn die Angabe eines Landeszeichens in einer Rubrik beantragt wird, soll man sich auf die [Kodifizierung des nationalen Personenregisters](#) beziehen.

1) Angaben betreffend den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss seine Sozialversicherungsnummer, die ihm vom CCSS mitgeteilt worden ist sowie seine Anschrift und Telefonnummer, angeben.

2) Angaben betreffend den Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber muss die dreizehnstellige Versichertennummer seines Arbeitnehmers sowie persönliche Angaben und dessen letztbekannte Anschrift angeben.

3) Angaben betreffend die Arbeit im Ausland

Die voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit muss sowohl im Falle einer Entsendung in ein bestimmtes Land als auch im Falle der Ausübung einer regelmäßigen Tätigkeit in zwei oder mehreren Staaten angegeben werden.

Falls es sich um eine regelmäßige Tätigkeit handelt, die in zwei oder mehreren Staaten ausgeübt wird, ist es nicht unbedingt notwendig, das Abschlussdatum der Tätigkeit anzugeben, wenn dieses Datum nicht im Voraus festgelegt werden kann.

3.a Entsendung in ein bestimmtes Land

In der Regel soll die genaue Anschrift des Arbeitsortes im Beschäftigungsland angegeben werden. Wenn es sich jedoch um eine Entsendung handelt, bei der der Arbeitnehmer an mehreren Arbeitsorten ohne genaue Adresse im Beschäftigungsland tätig ist oder wenn die Tätigkeit auf einem Schiff ausgeübt wird, muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden und das Land oder der Name des Schiffes sowie die Flagge des Landes, unter der das Schiff fährt, angegeben werden ([Kodifizierung des nationalen Personenregisters](#)).

3.b Tätigkeit, die üblicherweise in zwei oder mehreren Ländern ausgeübt wird

Diese Rubrik muss ausgefüllt werden in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer seine Berufstätigkeit regelmäßig in mehreren Mitgliedsstaaten der EU oder in Drittländern ausübt (einschließlich der Länder des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz). Die jeweiligen Kästchen sind gemäß den Ländern, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, anzukreuzen (gegebenenfalls können mehrere Kästchen angekreuzt werden). Bei einer teilweisen Beschäftigung im Land des Wohnsitzes des Arbeitnehmers muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden. Wenn sich die Tätigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich auf Drittstaaten beschränkt, müssen die jeweiligen Landeskennezeichen angegeben werden.

Bearbeitung des Antrags und anzuwendende Rechtsvorschriften

1. Entsendung in einen Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder die Schweiz (Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009):

Personen, die eine Tätigkeit für einen Arbeitgeber in Luxemburg ausüben, der hier gewerbstätig ist und die dieser Arbeitgeber entsendet, um eine Arbeit in seinem Auftrag in einem anderen Mitgliedsstaat auszuführen, unterliegen weiterhin den luxemburger Rechtsvorschriften unter der Bedingung, dass die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit nicht 24 Monate überschreitet und dass die Personen nicht entsendet werden, um andere Personen zu ersetzen.

Die sofortige Entsendung ist außerdem von einer zusätzlichen Bedingung abhängig: Personen, die eingestellt wurden, um sofort entsendet zu werden, müssen unmittelbar vor Beginn der Entsendung während mindestens einem Monat bei den luxemburger Sozialversicherungen angemeldet gewesen sein.

Wenn die Bedingungen, um eine Person entsenden zu können, erfüllt sind, bleibt der entsandte Arbeitnehmer bei den luxemburger Sozialversicherungen angemeldet und das CCSS stellt die Bescheinigung A1 aus, deren Höchstdauer auf 24 Monate beschränkt ist. Am Ende einer Entsendung mit einer Höchstdauer von 24 Monaten müssen mindestens zwei Monate vergehen, bevor eine neue Entsendung für den gleichen Arbeitnehmer in demselben Mitgliedsstaat genehmigt werden kann.

2. Entsendung in ein Land, das mit dem Großherzogtum Luxemburg durch ein bilaterales Abkommen gebunden ist

Um eine Anmeldung bei einer ausländischen Sozialversicherung im Falle einer Entsendung zu vermeiden, stellt das CCSS ebenfalls eine Bescheinigung der anzuwendenden Rechtsvorschriften an den Arbeitgeber aus, der seine Lohnempfänger [in ein Land entsendet, das mit dem Großherzogtum Luxemburg durch ein bilaterales Abkommen gebunden ist](#).

3. Entsendung in ein Land, das nicht mit dem Großherzogtum Luxemburg durch ein bi- oder multilaterales Abkommen gebunden ist

Für Entsendungen in ein solches Land, ist ein Antrag beim CCSS einzureichen und der entsendete Lohnempfänger unterliegt weiterhin den luxemburger Rechtsvorschriften während einer Maximaldauer von 12 Monaten, wenn die Bedingungen für eine Entsendung erfüllt sind. In diesem Fall stellt das CCSS ebenfalls eine Bescheinigung der anzuwendenden Rechtsvorschriften aus.

Ein Verlängerungsantrag ist ebenfalls beim CCSS vor Ablauf der ersten Genehmigung einzureichen. Jeder weitere Verlängerungsantrag bedarf einer Entscheidung des Verwaltungsrats des CCSS bis zu einer Höchstensendungsdauer von fünf Jahren.

4. Tätigkeit, die üblicherweise in zwei oder mehreren Ländern ausgeübt wird

Im Rahmen der Verordnungen EG Nr. 883/2004 und EG Nr. 987/2009 sind Lohnempfänger, die einen wesentlichen Teil ihrer Berufstätigkeit für ihren Arbeitgeber in dem Land ausüben, im Gebiet dessen sie ihren Wohnsitz haben, in diesem Land anzumelden. Eine Bescheinigung A1 kann in diesen Fällen nicht vom CCSS ausgestellt werden. Unter wesentlicher Berufstätigkeit im Land, im Gebiet dessen der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, ist eine Tätigkeit zu verstehen, die mehr als 25% der Arbeitszeit und/oder des Entgelts im besagten Land darstellt. Demzufolge verpflichtet sich der Arbeitgeber, der einen Antrag einreicht, um die Anmeldung bei den luxemburger Sozialversicherungen eines nicht in Luxemburg wohnhaften Arbeitnehmers aufrechtzuerhalten, dass dieser Arbeitnehmer nicht mehr als 25% seiner Tätigkeit im Land ausübt, im Gebiet dessen er seinen Wohnsitz hat.

In den Fällen, in denen die luxemburger Rechtsvorschriften aufgrund der oben genannten Bestimmungen anwendbar sind, wird eine Bescheinigung (A1 für EU-Staaten, für Staaten des EWR oder die Schweiz oder ein Zertifikat für die anderen Länder) für die Dauer eines Jahres ab dem Datum des Antrags ausgestellt. Ein neuer Antrag ist gegebenenfalls vom Arbeitgeber vor Ablauf des ersten Jahres einzureichen.